

Von der Pflicht, Pflichtexemplare abzuliefern

Autorin: Sandra Uschtrin

Vielleicht haben Sie davon schon gehört: Auch Selfpublisher müssen sogenannte Pflichtexemplare an die Deutsche Nationalbibliothek und an ein bis zwei Bibliotheken ihres jeweiligen Bundeslandes abliefern. Doch warum ist das so? Um wie viele Exemplare handelt es sich? Und wohin müssen Sie diese Bücher und E-Books schicken?

Verlegerin Sandra Uschtrin hat es für Sie recherchiert.

Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat einen Sammelauftrag. Grundlage dafür sind das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) und die Pflichtablieferungsverordnung (PflAV).

Was sammelt die DNB?

Die DNB hat unter anderem die Aufgabe

- a) die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und
- b) die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Medienwerke sind Publikationen in körperlicher Form wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten,

Musikalien, Musiktonträger oder Hörbücher. Zu den Medienwerken zählen außerdem (unkörperliche) Netzpublikationen wie E-Books, E-Journals, E-Paper, digitale Hörbücher, Musikveröffentlichungen oder Websites.

Ablieferungspflichtige und Ablieferungspflicht

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat. Auch Selfpublisher sind also in der Regel ablieferungspflichtig.

In Deutschland veröffentlichte Medienwerke in körperlicher Form – wie Bücher – müssen Sie in zweifacher Ausfertigung abliefern, Medienwerke in unkörperlicher Form – wie E-Books – in einfacher Ausfertigung.

Wird die Ablieferungspflicht nicht binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes erfüllt, ist die

Übernehmen Selfpublishing-Distributoren die Abgabe der Pflichtexemplare?

Hierzu schreibt die Firma Books on Demand (BoD):

„Bei allen Titeln mit BoD-ISBN ist BoD als Verlag verpflichtet, den jeweiligen Titel der Landesbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich kommen wir dieser Pflicht gern nach und versenden den Titel innerhalb weniger Werkstage nach Freigabe. Verwenden Sie einen eigenen ISBN-Nummernkreis und treten somit als Verlag auf, sind Sie als Verlag selbst verantwortlich für die Ablieferung der Pflichtexemplare bei der DNB und der Landesbibliothek.“

So ist es auch bei anderen Selfpublishing-Distributoren: Verwenden Sie die ISBN des Distributors, ist er abgabepflichtig; vergeben Sie Ihre eigene ISBN sind Sie abgabepflichtig. Mehr über die ISBN und ihren Gebrauch erfahren Sie hier: www.german-isbn.de.

Book-on-Demand (BoD)/Print-on-Demand (PoD)

Auch Medienwerke, die einzeln auf Anforderung („on demand“) gedruckt werden, unterliegen der Ablieferungspflicht. Die DNB sammeln sie in der Regel in digitaler Form als Netzpublikation, bei höheren Auflagen, ab 25 Stück, wird auch die Ablieferung von zwei physischen Exemplaren erwartet.

Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen. Bei gewerblich tätigen Ablieferungspflichtigen droht außerdem ein Bußgeld von bis zu zehntausend Euro.

Ablieferungsorte bei Büchern

Die zwei Pflichtexemplare Ihres Print-Buches müssen Sie unaufgefordert und unentgeltlich entweder nach Leipzig oder nach Frankfurt am Main senden. Das richtet sich nach dem Bundesland, in dem Sie wohnen.

Der Standort Leipzig (DNB, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) bearbeitet alle Veröffentlichungen aus den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Der Standort Frankfurt am Main (DNB, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main) bearbeitet alle Veröffentlichungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Ablieferung von E-Books und anderen Netzpublikationen

Für die Ablieferung von Netzpublikationen können Sie verschiedene Importschnittstellen nutzen.

Bei kleineren Datenmengen – wie oft bei E-Books – tragen Sie die Angaben dazu einfach manuell in ein Webformular der DNB ein und laden die Datei dann direkt hoch (Dateigröße maximal 50 MB). Beim Dateiformat sollte es sich um ein PDF oder um ein EPUB handeln. Dateiformate für die Kindle-E-Books von Amazon – MOBI, AZW, AZW3 und KF8 – nimmt die DNB nicht entgegen. Wer möchte, kann freiwillig eine Version im EPUB-Format hochladen; ein Muss ist das ausnahmsweise nicht.

Erscheint eine Publikation sowohl als physische Ausgabe als auch als Netzpublikation, sind beide Erscheinungsformen ablieferungspflichtig.

Digitale Hörbücher können Sie über die automatisierten Verfahren im MP3- oder WAV-Format abliefern.

Die DNB in Zahlen

Im Januar 2019 umfasste der Gesamtbestand der DNB mehr als 36 Millionen Medienwerke, davon 15,7 Millionen Monografien, 5,3 Millionen Zeitschriften/Zeitungen und 5,8 Millionen Netzpublikationen mit über 1 Million E-Books und über 26.000 digitalen Hörbüchern.

Alle Medienwerke werden zur Benutzung in den Lesesälen zur Verfügung gestellt. An ihren beiden Standorten in Leipzig und Frankfurt zählt die DNB jährlich rund 220.000 Besucherinnen und Besucher. Im Katalog der DNB können Sie online recherchieren.

Ihre Website müssen Sie der DNB nicht melden. „Zeitschnitte ausgewählter Webpräsenzen sammeln wir mit automatisierten Webharvesting-Verfahren“, heißt es dazu auf der Website der DNB.

Landesebene: Ablieferung von regionalen Pflichtexemplaren

Ein oder zwei Pflichtexemplare (nur in Schleswig-Holstein können es auch bis zu drei sein) müssen Ablieferungspflichtige außerdem an die Bibliothek(en) des Bundeslandes senden, in dem sie wohnen. Die DNB hält ein PDF mit einer Tabelle der Bundesländer und ihrer Landesregelungen bereit (Link, siehe unten). Dort ist die genaue Anzahl der Pflichtexemplare mit den Namen der zuständigen Bibliotheken vermerkt.

www.uschtrin.de | info@uschtrin.de

Links

- www.dnb.de
- www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Professionell/Netzpublikationen/npRegAusf.pdf (Ausführliche Anleitung für die Registrierung als Ablieferer von Netzpublikationen)
- www.dnb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Professionell/Sammeln/Regelung_Landesebene_Pflichtexemplar.pdf (Tabelle mit Zuständigkeiten für die Ablieferung von regionalen Pflichtexemplaren)
- www.gesetze-im-internet.de/dnbg/ (Gesetzestext)
- www.gesetze-im-internet.de/pflav/PflAV.pdf (Text der Pflichtablieferungsverordnung)

So machen es die anderen – 3 Beispiele

Anna: Die Dresdner Selfpublisherin Anna fährt zweigleisig. Ihre Bücher lässt sie bei einer Druckerei drucken. Jeder Titel erhält von Anna eine ISBN, die sie bei der ISBN-Agentur erworben hat. Auch als E-Books erscheinen ihre Werke. Hier arbeitet sie mit Kindle Direct Publishing (KDP) zusammen, also mit Amazon. Gleich nach Erscheinen schickt Anna zwei Bücher/Pflichtexemplare an den Standort Leipzig der DNB und ein Buch/Pflichtexemplar an die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB). Eine Kopie ihrer E-Book-Datei muss sie nicht abliefern, weder in Leipzig bei der DNB noch in Dresden bei der SLUB. Zwar sammelt auch die SLUB seit 2014 Netzpublikationen aus Sachsen, bisher aber (siehe Website der Bibliothek) „ausschließlich PDF-Dateien, deren Nutzung frei im Internet erfolgen kann“.

Friedrich: Der Berliner Selfpublisher Friedrich lässt seine Bücher und E-Books vom Dienstleister BoD herstellen und vertreiben. Dafür nutzt er die ISB-Nummern von BoD. Die körperlichen und unkörperlichen Pflichtexemplare versendet BoD für ihn.

Maximilian: Für seinen aufwendig gestalteten Bildband hat sich der Münchner Selfpublisher Maximilian eine eigene ISBN besorgt. Den Titel gibt es nur in Printform. Nach Erscheinen sendet er zwei Exemplare an die DNB nach Frankfurt sowie zwei Exemplare an die Bayerische Staatsbibliothek. Damit hat er seine Pflicht erfüllt.